

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 17.01.2019**

**Einziehung eines beschränkt öffentlichen Feldwegs Teil-Flurstück-Nr.
3654, Gemarkung: Herrenberg-Kuppungen**
(Teil der ehemaligen Kreisstraße 1069 - „Königsträßle“)

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 15. Januar 2019 beschlossen, den im Flurkarten-Ausschnitt markierten Teil des beschränkt öffentlichen Feldwegs, Teil-Flurstück-Nr. 3654 auf der Gemarkung Herrenberg-Kuppungen, der für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist, nach § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) einzuziehen.

Die Einziehung eines beschränkt öffentlichen Weges ist nach § 7 StrG möglich, wenn die Fläche für die/den Benutzungsart/-zweck (Bewirtschaftung von Waldgrundstücken) für den beschränkten Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen. Der im Wald gelegene Feldweg nach § 3 Absatz 2 Nr. 4 StrG ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich.

Mit einer Einziehung verliert der Teil des Feldweges die Eigenschaft als beschränkt öffentlicher Weg, widerrufliche Sondernutzungen entfallen.

Der Teilabschnitt wird künftig als Waldweg nach § 19 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ausgewiesen. Die Nutzbarkeit durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr bleibt sichergestellt.

Die Einziehung wird hiermit nach § 7 Absatz 4 StrG öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem 1. Februar 2019.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erklärung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der Bauverwaltung Herrenberg, Marktplatz 1, Zimmer 404, 71083 Herrenberg, zu den üblichen Öffnungszeiten Widerspruch erhoben werden.